

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

**Vereinbarung zur Modernisierung des Schienennetzes geschlossen: 28 Milliarden Euro stehen bereit**

Am 12. Januar 2015 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bahn AG die neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV II) zur Modernisierung des Schienennetzes unterzeichnet. Die Vereinbarung hat das Ziel einen leistungsstarken und zukunftssicheren Bahnverkehr für Deutschland sicherzustellen.

Bis 2019 sollen mit der bereitgestellten Summe von 28 Milliarden Euro 17.000 Kilometer Schiene, 8.700 Weichen und mindestens 875 Brücken erneuert werden.

**Neue Vergaberichtlinien haben bereits jetzt Vorwirkungen**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat als erstes Gericht die neuen Vergaberichtlinien, die erst ab 2016 gelten, zur Auslegung von nationalem Recht herangezogen. Nach dem Urteil vom 19.11.2014 (VII-Verg 30/14) sind diese schon jetzt von Gerichten und nationalen Stellen zu berücksichtigen, obwohl die EU-Vergaberichtlinien noch nicht ins nationale Recht umgesetzt wurden.

Für die Zuschlagskriterien hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass nunmehr auch Qualitätskriterien zulässig sind, die mit dem Auftragsgegenstand „nur in Verbindung stehen“ statt – wie derzeit im nationalen Recht gefordert – mit dem Auftragsgegenstand „zusammenhängen müssen“, da dies nach den Richtlinien so ausreicht.

**BGH: Öffentliche Auftraggeber müssen bei einem Kalkulationsirrtum eines Bieters dessen Interessen wahren**

Ein öffentlicher Auftraggeber darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein Angebot bezuschlagen, das offensichtlich irrig und unauskömmlich kalkuliert ist (Urteil des BGH, Beschluss v. 11.11.2014, X ZR 32/14). Soweit das Angebot bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Preis enthält, der auch nicht annähernd der geforderten Leistung entspricht und somit ein offensichtlicher Kalkulationsirrtum vorliegt, darf der Zuschlag für dieses Angebot nicht erteilt werden. Schon das Vergabeverfahren ist ein vorvertragliches Schuldverhältnis. Nach § 241 Abs. 2 BGB müssen alle Beteiligten



Dr. Ute Jasper



Dr. Isabel Niedergöcker  
Mag. rer. publ.

■ HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

des Vergabeverfahrens Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Anderen nehmen.

**Das Mindestlohngesetz führt auch zu Veränderungen im Vergaberecht**

Das am 01.01.2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz (MiLoG) enthält auch spezielle vergaberechtliche Vorgaben. Nach dem Gesetz haben alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Mindestlohn von 8,50 € brutto je Zeitstunde. Dies gilt auch im Rahmen von öffentlichen Aufträgen – mit beson-

deren Folgen: Verstoßen Bieter gegen das Mindestlohngesetz und werden sie deshalb mit einer Geldbuße belegt, müssen öffentliche Auftraggeber sie künftig von Vergabeverfahren ausschließen. Öffentliche Auftraggeber müssen daher regelmäßig Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen bezüglich des Bieters beim Gewerbezentralregister einholen. Alternativ kann eine Erklärung des Bieters verlangt werden, dass er nicht wegen Verstoßes gegen § 21 MiLoG auszuschließen ist. Bei Aufträgen ab 30.000 € reicht die Erklärung nicht. Dann müssen öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine umfassende Auskunft über seine Eintragungen im Gewerbezentralregister anfordern.

**DB-Netz AG muss zu hohe Trassengebühren zurückzahlen**

Der SPNV-Nord hat vor dem Landgericht Frankfurt (3-08 O 128/13) gegen die DB-Netz AG den Prozess um die Rückzahlung der überhöhten Gleismieten gewonnen. Der SPNV Nord erhält nun rund 7 Mio. € zurück. Die DB-Netz AG hatte vor zehn Jahren die Gleismieten für mehrere nicht rentable Strecken erhöht. Diese Zuschläge, genannt Regionalfaktoren, erklärte die Bundesnetzagentur 2010 für unzulässig.

Bereits am 01.10.2012 wurde die DB Netz AG zur Rückzahlung von 4 Mio. € an die Stadtebahn Sachsen verurteilt. Auch der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) sowie der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) haben bereits Klage gegen die Tochter der Deutschen Bahn AG auf Rückzahlung zuviel gezahlter Trassengebühren eingereicht. Sollten sie Erfolg haben, wäre die DB Netz AG zu weiteren Rückzahlungen in Millionenhöhe verpflichtet.